



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Homeoffice-Pauschale: Arbeitnehmer im Homeoffice entlasten

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bayerische Landtag stellt fest:

Die Corona-Krise verlangt den Menschen im Freistaat viel ab. Trotz der schwierigen Situation tun die Unternehmen in Bayern alles in ihrer Macht stehende, um den Betrieb aufrecht zu erhalten und ihre Mitarbeiter zu halten. Ein zentrales Element bei der Bewältigung der Situation in den Unternehmen - und auch in der Verwaltung - ist die Möglichkeit für Mitarbeiter, im Homeoffice zu arbeiten. Dadurch wird der Betrieb der Unternehmen bestmöglich weitergeführt und gleichzeitig das Infektionsrisiko minimiert. Bei der raschen Etablierung von Homeoffice-Lösungen haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam beachtliches Engagement gezeigt und oftmals kreative Lösungen gefunden. Dies ist ausdrücklich anzuerkennen. Allerdings bringt die Arbeit im Homeoffice auch einige Herausforderungen mit sich. Dazu kommt, dass im Homeoffice die Pendlerpauschale entsprechend gekürzt wird. Gleichzeitig werden Kosten der Betriebe in die Privathaushalte verlagert. Dies betrifft unter anderem Kosten für Miete, Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Abnutzung und gegebenenfalls auch günstige oder kostenlose Gemeinschaftsverpflegung. Diese besonderen Herausforderungen und Kosten müssen entsprechend berücksichtigt werden.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich auf allen politischen Ebenen für eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 100 Euro extra pro Monat für alle Arbeitnehmer einzusetzen, die im Homeoffice arbeiten. Die Pauschale soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 gelten.

Begründung:

Viele Betriebe haben ihre Mitarbeiter ins Homeoffice geschickt. Viele Menschen haben aber kein richtiges Arbeitszimmer, sondern arbeiten aus der Küche oder vom Balkon. Dies betrifft insbesondere Arbeitnehmer in Großstädten mit hohen Mieten, die etwa in Wohngemeinschaften leben. So etwas kann bislang nicht steuerlich geltend gemacht werden. Es darf aber keinen Unterschied machen, ob der Laptop auf dem Küchentisch oder in einem extra Zimmer steht.

In der Regel lassen sich die Kosten für ein Arbeitszimmer steuerlich absetzen. In einem Urteil vom 27.07.2015 [Az. GrS 1/14] hat der Bundesfinanzhof beschlossen, dass dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Das Arbeitszimmer darf hierfür ausschließlich zur Erzielung von Einkünften und nicht privat genutzt werden. Bereits privat nutzbare Möbel führen dazu, dass die Kosten für das Arbeitszimmer nicht mehr abgesetzt werden können. Ebenfalls sind andere räumliche Lösungen, wie Arbeitsecken oder Durchgangszimmer, nicht steuerlich absetzbar.

Ausgaben für das Homeoffice sind lediglich von Personen steuerlich absetzbar, die ihren beruflichen Mittelpunkt komplett zu Hause haben, also hauptsächlich Angehörige der freien Berufe. Diese Berufstätigen können nicht nur direkte Büroausgaben, sondern auch die Ausstattung des Arbeitszimmers sowie Renovierungskosten steuerlich geltend machen. Ebenso können sie Miete, Heiz- und Stromkosten anteilig als Werbungskosten angeben.

Wenn die Tätigkeit im Homeoffice nicht den beruflichen Mittelpunkt darstellt, sondern Arbeitnehmer den Großteil der Arbeitszeit im Büro verbringen, können sie jährlich bis zu 1.205 Euro steuerlich absetzen. Dies ist allerdings die Höchstgrenze und keine Pauschale. Diese Regelung bringt in der derzeitigen Krise nur noch mehr vermeidbaren bürokratischen Aufwand mit sich.

Dieser Zustand ist in der derzeitigen Situation, in der eine erhebliche Anzahl von Beschäftigten dauerhaft von zu Hause arbeitet und ohnehin schon organisatorisch - zum Beispiel durch Kinderbetreuung - zusätzlich belastet ist, nicht mehr hinnehmbar. Wenn schon die Pendlerpauschale wegfällt, sollten die Arbeitnehmer wenigstens finanziell keine Nachteile haben.